

Die nachfolgenden Änderungen gelten ab 1.1.2016:

Kap 2 Gesetzliche Basispauschalierung USt

ad) 2.2.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die PauschalierungsVO anwenden zu können?

Der pauschalierte Vorsteuerabzug ist ab 1. Jänner 2016 nicht mehr anwendbar, wenn der Unternehmer buchführungspflichtig ist oder freiwillig Bücher führt.

Kap 11 Werbungskostenpauschalierung (BGBl II 240/2015)

11.1.3 Welche Berufsgruppen dürfen die Werbungskostenpauschalierung in welcher Höhe in Anspruch nehmen?

ad) 11.1.3.2 Filmschauspieler und Bühnengehörige

In § 1 Z 2 wird die Wortfolge „soweit sie dem Schauspielergesetz unterliegen“ durch die Wortfolge „die § 1 Abs 1 Theaterarbeitsgesetz, BGBl I 100/2010, unterliegen“ ersetzt.

ad) 11.1.3.1 Expatriates

20% der Bemessungsgrundlage, höchstens € 5.000,00 jährlich.

Expatriates sind Arbeitnehmer,

- a) die im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebsstätte im Sinne des § 81 EStG) für höchstens fünf Jahre beschäftigt werden,
- b) die während der letzten zehn Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten,
- c) die ihren bisherigen Wohnsitz im Ausland beibehalten und
- d) für deren Einkünfte Österreich das Besteuerungsrecht zukommt.

ad) 11.1.6 Wie erfolgt die Berücksichtigung des Werbungskostenpauschales?

Die Berücksichtigung der Pauschbeträge erfolgt im Veranlagungsverfahren. Im Rahmend der Lohnverrechnung können die Pauschbeträge nur im Wege eines Freibetragsbescheides gem § 63 EStG berücksichtigt werden; ausgenommen davon ist jener nach § 1 Z11 (Expatriates).